

**Verordnung  
über das Anbringen von Anschlägen und Plakaten  
und über die Darstellungen durch Bildwerfer  
der Gemeinde Kirchweidach  
(Plakatierungsverordnung)**



vom **12. 12. 11**

Die Gemeinde Kirchweidach erlässt aufgrund Art. 28 des Landesstraf- und Verordnungsgesetz (LStVG) folgende Verordnung:

**§ 1  
Beschränkung von Anschlägen auf bestimmte Flächen**

(1) Zum Schutz des Orts- und Landschaftsbildes und zum Schutze von Natur-, Kunst- und Kulturdenkmälern dürfen Anschläge in der Öffentlichkeit nur an hierfür von der Gemeinde Kirchweidach zum Anschlag bestimmten und in der Anlage I aufgeführten Plakatsäulen und -ständern, Anschlagtafeln und Schaukästen angebracht werden.

Darstellungen durch Bildwerfer dürfen in der Öffentlichkeit nur nach vorheriger Genehmigung durch die Gemeinde vorgeführt werden.

(2) Vor Wahlen, Volksbegehren und Volksentscheiden sowie vor Bürgerentscheiden können von der Gemeinde Kirchweidach zusätzliche Plakatsäulen und Anschlagtafeln, die ausschließlich für Wahlplakate bestimmt sind, genehmigt werden.

**§ 2  
Begriffsbestimmung**

(1) Anschläge in der Öffentlichkeit im Sinne dieser Verordnung sind Plakate, Zettel, Schilder, Tafeln, Bildwerfer oder Transparente, die an unbeweglichen Gegenständen wie z.B. Gebäuden, Bäumen, Mauern, Zäunen, Geländern, Licht- und Telefonmasten sowie Stromkästen oder anderen beweglichen Gegenständen wie z.B. Plakatständern, Fahrzeugen oder Fahrzeuganhängern ohne Zugfahrzeug befestigt sind.

(2) Anschläge befinden sich in der Öffentlichkeit, wenn sie von einer unbestimmten Anzahl von Personen wahrgenommen werden können, insbesondere im öffentlichen Verkehrsraum oder von ihm aus.

(3) Die Vorschriften, insbesondere der Straßenverkehrsordnung, des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes, des Bundesfernstraßengesetzes, der Bayerischen Bauordnung und des Baugesetzbuches bleiben unberührt. Insbesondere ortsfeste Anlagen der Wirtschaftswerbung (Werbeanlagen), die von der Bayerischen Bauordnung erfasst werden, fallen nicht unter den Regelungsbereich dieser Verordnung.

**§ 3  
Ausnahmen**

(1) Von der Beschränkung nach § 1 ausgenommen sind Bekanntmachungen, die von den Eigentümern, dinglich Berechtigten, Pächtern oder Mietern von Anwesen oder Grundstücken an diesen in eigener Sache angeschlagen werden sowie Plakate und Ankündigungen, die für Veranstaltungen durch örtliche Vereine und Verbände in den Schaufenstern ausgehängt werden.



(2) Von der Beschränkung nach § 1 ebenfalls ausgenommen sind Wahlplakate und ähnliche Werbemittel, die außerhalb der von der Gemeinde Kirchweidach zum Anschlag bestimmten Plakatsäulen und –anschlagtafeln (§1 Abs. 2), insbesondere an beweglichen Wahlplakatsäulen, angebracht worden sind, in folgendem Umfang für

- a) die jeweils zu den Wahlen zugelassenen politischen Parteien und Wählergruppen bei
  - Europawahlen 6 Wochen vor Wahltermin
  - Bundestagswahlen 6 Wochen vor Wahltermin
  - Landtagswahlen 4 Wochen vor Wahltermin
  - Kommunalwahlen 4 Wochen vor Wahltermin
- b) die jeweiligen Antragsteller bei Volksbegehren während der Dauer der Auslegung der Eintragungslisten,
- c) die jeweiligen Antragsteller und die jeweiligen politischen Parteien und Wählergruppen bei Volksentscheiden 4 Wochen vor Abstimmungstermin.

Diese Werbemittel müssen innerhalb einer Woche nach der Wahl wieder entfernt werden.

(3) Im Übrigen kann die Gemeinde Kirchweidach in besonderen Fällen – insbesondere anlässlich besonderer Ereignisse – im Einzelfall auf Antrag Ausnahmen von den Beschränkungen des § 1 gestatten, wenn dadurch das Orts- und Landschaftsbild oder ein Natur-, Kunst- oder Kulturdenkmal nicht oder nur unwesentlich beeinträchtigt wird und Gewähr besteht, dass die Anschläge innerhalb einer gesetzten Frist wieder beseitigt werden.

#### **§ 4 Ordnungswidrigkeiten**

Nach Art. 28 Abs. 2 LStVG kann mit Geldbuße belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 1 ohne eine Ausnahmegenehmigung nach § 3 öffentliche Anschläge außerhalb der zugelassenen Flächen anbringt oder anbringen lässt,
2. entgegen § 1 Absatz 1 Satz 2 ohne Genehmigung öffentliche Bilddarstellungen vorführt.

#### **§ 5 In-Kraft-Treten**

(1) Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2012 in Kraft.

(2) Die Verordnung gilt 20 Jahre.

(3) Gleichzeitig tritt die Anschlagverordnung vom 27.07.1998 außer Kraft.

Kirchweidach, **12. 12. 11**

Gemeinde Kirchweidach  
Johann Krumbachner  
1. Bürgermeister



## **Anlage I zur Verordnung über das Anbringen von Anschlägen und Plakaten der Gemeinde Kirchweidach (Plakatierungsverordnung)**

Plakatieren im Bereich von öffentlichen Flächen

Für das Anbringen von Anschlägen und Plakaten in der Gemeinde Kirchweidach stehen folgende Werbeflächen zur Verfügung:

- Gemeindliche Anschlagtafel
- Plakatsäulen und Anschlagtafeln, die ausschließlich für Wahlplakate bestimmt sind, sofern andere öffentlich-rechtliche Vorschriften durch die Aufstellung unberührt bleiben
- sonstige zusätzliche, im Einzelfall durch die Gemeinde Kirchweidach zu bestimmenden Anlagen

VERORDNUNG  
ÜBER DAS ANBRINGEN VON ANSCHLÄGEN UND PLAKATEN  
UND ÜBER DIE DARSTELLUNGEN DURCH BILDWERFER

der

GEMEINDE KIRCHWEIDACH

Bekanntmachungsvermerk

Die amtliche Bekanntmachung dieser Verordnung erfolgte durch Niederlegung in der Verwaltungsgemeinschaft Kirchweidach, Zimmer 1. Darauf wurde durch Anschlag an den Amtstafeln hingewiesen.

Der Anschlag wurde am 12.12.2011 angeheftet.

KIRCHWEIDACH, 14.12.2011  
GEMEINDE KIRCHWEIDACH

*U Hansen*

Uschi Hansen  
Ordnungsamt



Beglaubigungsvermerk

Die Übereinstimmung der vorstehenden Abschrift mit der Verordnung über das Anbringen von Anschlägen und Plakaten und über die Darstellungen durch Bildwerfer der Gemeinde Kirchweidach vom 12.12.2011 wird amtlich beglaubigt. Diese Beglaubigung dient nur zur Vorlage bei der Rechtsaufsichtsbehörde, dem staatlichen Landratsamt Altötting.

KIRCHWEIDACH, 14.12.2011  
GEMEINDE KIRCHWEIDACH

*U Hansen*

Uschi Hansen  
Ordnungsamt



*am 14.12.11  
am LRA*